

2. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist ein vielschichtiger Prozeß von Maßnahmen zur

- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses;
- Durchsetzung einer auf hohem Niveau stehenden nachhaltigen Erziehung der Strafgefangenen;
- materiell-technischen, medizinischen und hygienischen Sicherstellung,

der ein enges Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Kräften erfordert. Zur Erfüllung der im Gesetz gestellten Aufgaben hat entsprechend den staatlichen Leitungsprinzipien der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses das Zusammenwirken mit den Leitern der jeweiligen staatlichen Organe sowie mit gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zu gewährleisten.

Das Zusammenwirken mit den genannten Institutionen ergibt sich als objektives Erfordernis der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität, in deren Rahmen auch die vielschichtigen Maßnahmen der Vollzugsdurchführung wirksam werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes beinhalten deshalb dazu konkrete Aufgaben und Anforderungen (vgl. dazu u. a. §§ 22 Abs. 1,25,30,39 Abs. 3,40 Abs. 3,55,56 Abs. 2).

3. Im **Abs. 2** wird das Zusammenwirken mit den genannten Organen durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser als Element und fester Bestandteil ihrer Tätigkeit charakterisiert. Es dient der Erfüllung ihrer, stets auf die Durchführung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug zu richtenden und sich aus diesem Gesetz sowie den zu seiner Realisierung erlassenen Bestimmungen ergebenden Aufgaben. Daraus leitet sich ab, daß die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser das Zusammenwirken selbst organisieren, aufrechterhalten, fördern und entwickeln, um dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug voll gerecht zu werden.